Sehr geehrter Herr Schmitt,

nach erfolgter Lärmberechnung durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg unter Berücksichtigung der aktuellen offiziellen Verkehrszahlen können wir Ihnen mitteilen, dass sowohl tagsüber wie auch nachts die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte nicht überschritten werden.

Eine Reduzierung der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 50 km/h zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm ist daher nach der StVO weder erforderlich noch zulässig.

Ergänzend sei auf die im Antrag vorgebrachten Berechnungen noch Folgendes gesagt.

Die "Schallimmissionsprognose Verkehr" der Fa. Wölfel aus dem Jahr 2013 basiert auf der Verkehrsanalyse des Büros Obermeyer von 2011, welche um fast 50 % höhere Werte ausweist, als die im Jahr 2015 im Zusammenhang mit der allgemeinen Straßenverkehrszählung erhobenen tatsächlichen Verkehrszahlen.

Darüber hinaus wurde der im interessierenden Abschnitt eingebaute lärmarme Fahrbahnbelag nicht berücksichtigt und es wurden weitere Gemeindestraßen in die von dort erfolgten Ermittlungen mit einbezogen, welche allerdings für die isolierte Betrachtung der B 26 nicht relevant sind.

Auch beziehen sich die in der "Schallimmissionsprognose Verkehr" genannten Grenzwerte auf die Bauleitplanung beziehungsweise die Lärmsanierung.

Für uns sind jedoch allein die Auslösegrenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien StV von 72 / 62 dB(A) tags / nachts einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Gebler

SG 73 / Untere Straßenverkehrsbehörde / Sachbearbeiter

Landratsamt Aschaffenburg

Am Glockenturm 6

63814 Mainaschaff

Tel.: 06021/394-749

Fax: 06021/394-746

E-Mail: florian.gebler@lra-ab.bayern.de

Internet: www.landkreis-aschaffenburg.de

25.01.2018 10:47 1 von 1